






Informationsblatt

FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz

 Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
 Frau Zahradka
Zimmer-Nr.: B0-58

 03491 806-1902

 03491 806-1991

 veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen:
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15. September 2022

Freilebende Katzen

Aus dem in Art. 20 a Grundgesetz normierten Staatsziel Tierschutz resultiert ein eigenständiger Achtungsanspruch gegenüber dem Tier, der über den Grundsatz des Integritätsinteresses hinausgeht. Gemäß § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz¹ ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Tiere sind daher in ihrem Eigenwert zu respektieren und ihnen ist unabhängig von menschlichen Interessen ein eigenständiger Schutz einzuräumen². Es ist daher nicht nur verboten, ein Tier vorsätzlich oder fahrlässig auszusetzen oder zurückzulassen³, der Respekt vor der Würde der Kreatur gebietet auch, dass das Wohl der Tiere im Vordergrund stehen und in angemessener Weise berücksichtigt werden muss.

Die Katze ist ein sehr beliebtes Haustier und spielt als Familienmitglied und Bewohner vieler Haushalte eine wichtige soziale Rolle. Es gibt Katzen, welche ein Leben lang in einer Wohnung gehalten werden, andere haben hingegen täglich Freilauf. Es gibt aber auch Katzen, die permanent außerhalb einer Wohnung oder eines Hauses leben. Entsprechend unterschiedlich ist auch die Bindung von Katzen an den Menschen. Die hohe Anzahl gehaltener Katzen hat jedoch auch eine Kehrseite: Katzen werden ausgesetzt, wandern ab, weil sie nicht versorgt werden, vermehren sich unkontrolliert.

Wer ein **zugelaufenes Heimtier** findet, wird zum Finder im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuches⁴ (BGB). Der Finder steht in der Anzeigepflicht, d.h. er muss dem Verlierer oder dem Eigentümer – oder bei Nichtkenntnis der Person, der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt – unverzüglich seinen Fund melden.

Der Finder ist darüber hinaus nach § 966 I BGB verpflichtet das Tier solange zu verwahren, bis sich der rechtmäßige Eigentümer meldet und das Tier abholt. Verwahrung meint in diesem Sinne eine tiergerechte Haltung, insbesondere das Füttern des Tieres. Allerdings darf der Finder das Tier der Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt gemäß § 967 BGB übergeben, wenn er sich nicht um das Tier kümmern möchte. In

diesem Falle übernimmt i.d.R. ein Tierschutzverein als sogenannter Verwaltungshelfer der jeweiligen Stadt die Fundtieranzeige und die tiergerechte Haltung und Versorgung des Fundtiers.

Verwilderte Katzen sind, obwohl menschen scheu, für ein unabhängiges und selbständiges Leben in der Wildnis nicht gerüstet. Sie sind nach wie vor vom Menschen abhängig und all den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt (Autounfälle, Angriffe durch Hunde, Tierquälerei, Krankheiten etc.). Verwilderte Katzen können oft nicht in ein Tierheim gebracht und platziert werden, weil sie oft nicht sozialisiert sind und Angst vor dem Menschen haben, sie sind selten zähmbar. Hier ist die Kastration und Fütterung am Fundort oder einer Futterstelle die beste Lösung.

Herrenlose Heimtiere standen noch nie im Eigentum einer Person oder das Eigentum an dem Heimtier wurde aufgegeben. Hierzu muss der frühere Eigentümer seinen Verzichtswillen erklärt haben. Heimtiere, die jedoch entgegen dem Verbot des Tierschutzgesetzes ausgesetzt worden sind, werden nicht herrenlos, sondern besitzlos. Im Zweifel ist das Heimtier als Fundtier zu behandeln, insbesondere wenn keine eindeutigen und offenkundigen Anhaltspunkte für eine Herrenlosigkeit vorliegen.

Der Finder kann nach § 973 I BGB Eigentümer des Tieres werden, wenn sich der ursprüngliche Eigentümer nicht bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist ab Anzeige des Fundes beim Tierschutzverein gemeldet hat. Ein solcher Eigentumserwerb ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn der Finder Kenntnis vom rechtmäßigen Eigentümer erhält.

Verhalten beim Auffinden einer oder mehrerer Katzen

- Prüfung des Zustandes – Verhalten, Gewicht, Kennzeichnung, Halsband oder ähnliches, Krankheitsanzeichen
- je nach Zustand der Katze ist eine artgerechte Versorgung oder bei akut lebensbedrohlichen Situationen die tierärztliche Behandlung notwendig
- Aufgabe der Fundtieranzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt bzw. beim Tierschutzverein und evtl. weitere Bemühungen den Eigentümer ausfindig zu machen – andernfalls stellt dies ggf. ein Diebstahl nach § 242 des Strafgesetzbuches* (StBG) dar
- Kosten der erforderlichen Aufwendungen dürfen nach § 970 BGB vom Eigentümer zurückverlangt werden.

Kastration der freilebenden Katzen

Katzenhalter, die ihren Katzen Freilauf gewähren sollten ihre Katzen kastrieren und kennzeichnen lassen. Der beste Zeitpunkt für eine Kastration besteht im Alter von sechs bis zehn Monaten.

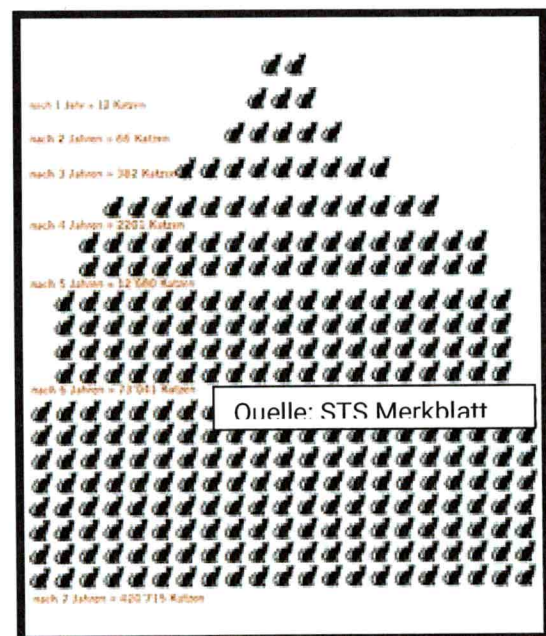
- Zwei wichtige Gründe, die für eine Kastration sprechen:
 - Kastrierte Katzen leben deutlich länger. Der Trieb, auf Partnersuche zu gehen, fällt weg und dadurch auch die Gefahren, denen sich eine streunende Katze aussetzt (Verkehr, Verletzungen bei Kämpfen mit Rivalen, übertragbare Krankheiten wie Katzenaids, Leukose, hormonelle Erkrankungen, z.B. Gebärmutterentzündungen, Gesäugetumore etc.). Viele Katzenkrankheiten werden bei engem Körperkontakt zwischen Katzen übertragen, also bei Streitigkeiten und Sexualkontakt. Durch die Kastration werden diese Übertragungsmöglichkeiten reduziert.
 - Es gibt viele Katzen, die in Tierheimen oder freilebend auf der Straße auf ein Zuhause warten. Mit der Kastration der eigenen Katze(n) verhindert man, dass sich dieses Leid immer weiter vermehrt und erhöht gleichzeitig für diese Katzen die Chancen, «adoptiert» zu werden.

- Nachteile der Kastration:

- Es gibt keine Nachteile, nur Vorurteile. Ein gängiges lautet, dass eine Katze dick werde, weil sie sich weniger bewege. Ob eine Katze übergewichtig wird oder nicht, liegt jedoch am Halter oder der Halterin, respektive daran, wieviel Futter sie bekommt. Was stimmt, ist, dass kastrierte Katzen manchmal einen «Hängebauch» kriegen, der hat jedoch nichts mit Übergewicht zu tun, sondern auf eine Schwäche der Bindegewebshaut zurückzuführen ist.
- Ein anderes Vorurteil besagt, dass kastrierte Katzen keine Mäuse mehr fangen würden. Der Jagdtrieb hat absolut nichts mit dem Fortpflanzungstrieb zu tun. Kastrierte Katzen sind im Gegenteil oft die besseren Jäger, weil sie ihre Energien nicht mehr für Revierkämpfe oder die Aufzucht der Jungen investieren müssen.
- Ebenso haltlos ist die Behauptung, eine Katze müsse einmal Junge gehabt haben, sonst werde sie «seltsam» oder krank. Oder die Tiere müssten ihre Sexualität ausleben können, damit sie glücklich seien. Beide Aussagen beruhen auf menschlichen Projektionen, also darauf, was wir Menschen in die Tiere hineininterpretieren.

Was passiert ohne Kastration

Wenn man davon ausgeht, dass ein Katzenpaar pro Jahr zweimal Nachwuchs bekommt und jeweils 3 Kätzchen pro Wurf überleben, dann ergibt das nach 7 Jahren über 420.000 Katzen!



Bei verwilderten Katzen ist Einfangen, Kastrieren und am gleichen Ort wieder Aussetzen die weltweit als erfolgreich anerkannte Methode der Wahl. Wenn die Katzen eingefangen, kastriert und am gleichen Ort wieder ausgesetzt werden, so besetzen sie diesen Lebensraum und verhindern, dass andere Katzen in ihr Territorium einwandern, sie agieren sozusagen als «Platzhalter», können sich aber dennoch nicht vermehren, und damit weitet sich das Problem, und die Population, auch nicht aus.

Wer sich um streunende oder zugelaufene Katzen kümmert, sollte sie daher nicht nur füttern, sondern auch kastrieren. Hierbei helfen Katzenfallen, die z.B. bei den Ordnungsämtern der Städte oder z.T. auch bei den Tierschutzvereinen ausgeliehen werden können.

Ablauf der Kastration:

- Notieren der Anzahl der zu kastrierenden Katzen, möglichst mit ungefährem Alter und Geschlecht, Verletzungen, Erkrankungen
- Kontaktaufnahme zu einem Tierarzt bzw. einem Tierschutzverein, um die Details zu besprechen
- Fütterung der Katzen immer zur gleichen Zeit an dem Ort, wo sie die Falle aufstellen wollen

- Zudem kann die Falle (geschlossen) bereits in der Nähe des Fütterungsplatzes aufgestellt werden, damit die Katzen sich an diese fremden Objekte gewöhnen.
- Keine Fütterung am Vortag der Fangaktion
- Vorbereitung des Transports im Auto mit Decken und Handtüchern
- Mechanismus der Falle auf Funktionsfähigkeit prüfen
- Aufstellen der Falle am Futterplatz, möglichst mit einer Seite an eine Mauer oder halb unter ein Gebüsch
- Aufstellen der Falle mit Nassfutter oder Geflügelaufschnitt auf flachen Plastikschaalen – das Futter sollte stark riechen
- Regelmäßige, ca. aller 30-60-minütiger Prüfung der aufgestellten Falle
- Umgehender Transport der Katze zum Tierarzt – kein Umsetzen in eine Transportbox bei scheu reagierenden Katzen
- Decke über die Falle mit der Katze legen, dann beruhigen sich die Katzen schnell
- Kastration und Kennzeichnung der Katze – eindeutige Identifizierung der Katze bei weiteren Fangaktionen oder der Abgabe ans Tierheim sinnvoll
- Rücktransfer der kastrierten Katzen zum Einfangort, sofern der Tierarzt dies befürwortet und sobald sich die Katze von der Narkose erholt hat
- Mittels der Chip-Kennzeichnung ist eine Registrierung möglich und empfehlenswert.
 - [FINDEFIX-Haustierregister](#) des Deutschen Tierschutzbundes
 - [TASSO-Haustierzentralregister](#) für die Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Freilassung an einem geschützten Ort

Der beste Zeitraum für Kastrationen ist Oktober bis März.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


 J. Zahradka
 Amtliche Tierärztin

Rechtliche Grundlagen

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist

² Caspar, Johannes / Schröter, Michael W.: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 1. Auflage Bonn 2003, S.42

³ Wer ein Tier aussetzt oder zurücklässt begeht nach §§ 3 Nr. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist